

Erhaltungssatzung “Altstadtkern” nach § 172 Baugesetzbuch

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des Altstadtkerns von Sangerhausen, das in dem als Anlage 1 beigefügten Plan umrandet ist und dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet “Kernstadt Sangerhausen” entspricht. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt sowie zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße

bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist der Erlaß der Erhaltungssatzung gem. § 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt mitzuteilen.

Sangerhausen, 25.06.98

F.-D. Kupfernagel

Oberbürgermeister